

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Üble Nachrede und Verleumdung zum Nachteil eines Journalisten am 26. Januar 2022 in Zeulenroda-Triebes

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/4634 in Drucksache 7/8248 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5062** vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines Strafverfahrens. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 ThürDSG) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. In welchem Kontext und auf welche Art wurde am 26. Januar 2022 in Zeulenroda-Triebes ein Journalist Geschädigter übler Nachrede und Verleumdung (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Im Rahmen einer Durchsuchung in anderer Sache wurde bei einem der Beschuldigten eine Videodatei gesichert, die eine Filmaufzeichnung enthält, in der der Beschuldigte die Idee, Herstellung und angelegte Verwendung von Plakaten zeigt, die Personen des öffentlichen und politischen Lebens in Häftlingskleidung und einem Schild mit der Aufschrift "Schuldig" zeigen. In dem Video beschreibt der Beschuldigte auch die Mitwirkung der weiteren Tatbeteiligten.

In der Beantwortung zur Kleinen Anfrage 7/4634 ist ein Journalist als Geschädigter angegeben. Zwischenzeitliche Ermittlungen führten zur Feststellung weiterer Geschädigter. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Anzahl der Geschädigten in der Antwort zur o. a. Kleinen Anfrage ausschließlich auf die Anzahl der geschädigten Journalistinnen und Journalisten bezieht.

2. Für welchen Arbeitgeber war der Geschädigte nach Kenntnis der Landesregierung presserechtlich tätig?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Teile der Definition der Politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich - rechts - erfüllte die Tatbegehung durch die drei Tatverdächtigen, um diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden?

Antwort:

Die Bewertung erfolgte anhand des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität, welches auf den Internetseiten der Polizei Thüringen veröffentlicht ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die Umstände der Tat und die Erkenntnisse zu den Tätern, die eine "rechte" Orientierung belegen, in die Bewertung einbezogen. Insofern war die Tat im Sinne des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität - rechts - zuzuordnen.

4. Wie begründet die Landesregierung die Einordnung des Journalisten als "Person des politischen Lebens"?

Antwort:

Im vorliegenden Fall befinden sich unter den Geschädigten neben Personen des politischen Lebens auch drei Journalisten, die selbst nicht als Personen des politischen Lebens eingeordnet wurden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Ist das Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen und falls ja, mit welchem Verfahrensausgang?

Antwort:

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Maier
Minister